

Wenn ich auch selbst nicht in der glücklichen Lage bin, mich zu den hochstehenden und reichen Uhrmachern zählen zu können, so denke ich trotzdem, dass der Verkehr in einer Uhrmacher-Innung mehr Freude bereiten wird, wenn deren Mitgliedschaft nur aus wirklichen und ehrenhaften Kollegen bestände, die durch ihren freiwilligen Beitritt bekunden, dass sie aus Interesse an den Bestrebungen des gesamten Gewerbes teilnehmen.

Als ich zu dieser vielumstrittenen Innungsfrage Stellung nahm, geschah das nur, um aufklärend wirken zu helfen, die Absicht, jemand auf diesen verschlungenen Pfaden einen Rat erteilen zu wollen, hege ich nicht, es soll vielmehr ein jeder: „Alles prüfen und das Beste wählen.“



Aufforderung zur Beteiligung an der 22. Chronometer-Konkurrenz-Prüfung,

vom 19. November 1898 bis zum 28. April 1899.

1. Termine der Prüfung. Die 22. Konkurrenzprüfung für Marinechronometer wird in der Zeit vom 19. November 1898 bis zum 28. April 1899 in der Abteilung IV der Deutschen Seewarte (Chronometer-Prüfungs-Institut) abgehalten werden. Als letzter Termin für die Anmeldung der konkurrierenden Chronometer ist der **8. November 1898**, und für die Einlieferung der Instrumente der 12. November 1898 festgesetzt worden.

2. Bedingungen für die Zulassung zur Prüfung. Es steht jedem im Gebiete des Deutschen Reiches ansässigen Uhrmacher, welcher sich als solcher durch Lehrbriefe oder Zeugnisse von Uhrmacherschulen ausweist, frei, bis zu zehn Chronometer zur Prüfung einzuliefern ohne Nachweis des Ursprungs und der Bearbeitung. Die Annahme dieser Instrumente erfolgt indessen nur soweit, als die vorhandenen Prüfungseinrichtungen in der Abteilung IV der Seewarte es gestatten. Reicht der Prüfungsraum für die Gesamtzahl der angemeldeten Chronometer nicht aus, so tritt eine entsprechende Verminderung der von jedem Einlieferer anzunehmenden Instrumente ein.

Von jedem Einlieferer ist bei der Anmeldung der Chronometer ausdrücklich zu erklären, dass er mit den unter 6. genannten Verkaufsbedingungen einverstanden ist. Ausserdem ist eine genaue Angabe beizufügen bezüglich der Zeit der Fertigstellung, der Art der Kompensation und der Hemmung unter Beigabe einer diese Teile erläuternden Skizze. Es bleibt der Direktion vorbehalten, ältere Chronometer oder solche, welche im Laufe des letzten Jahres nicht gereinigt sind, von der Prüfung auszuschliessen.

3. Prüfungsordnung. Die zur Konkurrenzprüfung zugelassenen Chronometer werden im Prüfungsraume der Abteilung IV der Seewarte durch langsame Vermehrung der Temperatur zunächst auf 30 Grad C. gebracht; alsdann werden dekadenweise die Mitteltemperaturen

30° 25° 20° 15° 10° 5° 5° 10° 15° 20° 25° 30° innegehalten, und zwar werden beim Uebergange von Dekade zu Dekade stets allmähliche Temperaturveränderungen vorgenommen. Schliesslich erfolgt eine Temperaturverminderung bis auf Zimmertemperatur.

Die während der Anfangs- und Schlussperiode erhaltenen Gangwerte werden bei der Klassifizierung der Chronometer nicht in Rechnung gezogen.

4. Klassifizierung der Chronometer. Nach beendeter Prüfung werden sämtliche Chronometer, soweit sich dieselben überhaupt als brauchbar für die nautische Praxis erweisen, in vier Klassen eingeordnet, für welche die Maximalwerte der später zu definierenden charakteristischen Zahlen folgendermassen festgesetzt worden sind:

	Klasse I Sek.	II Sek.	III Sek.	IV Sek.
$A + 2B + C$	2,50	5,00	6,50	10,00
B	0,75	1,20	1,60	2,50
C	0,010	0,015	0,025	0,050

Die Grössen A , B und C werden berechnet aus den mittleren täglichen Gängen, welche während der einzelnen Dekaden be-

obachtet worden sind. — Zur Bestimmung der Grösse A werden die bei gleichen Temperaturen erhaltenen Gänge paarweise zu einem Mittelwerte vereinigt; es wird dann die grösste vorgekommene Differenz dieser Mittelwerte gleich A gesetzt. — Bezeichnet ferner B' die grösste Differenz der täglichen Gänge von zwei aufeinander folgenden Dekaden, τ die Differenz der Temperatur während dieser beiden Zeitabschnitte und T die Differenz der höchsten und niedrigsten während der Prüfung überhaupt vorgekommenen Dekadentemperatur, so ist

$$B = B' - \frac{\tau}{T} A.$$

In dieser Formel sind die algebraischen Vorzeichen von B' und A zu berücksichtigen. — Endlich erhält man den Wert der täglichen Acceleration C des täglichen Ganges, indem man die Differenz der Gänge bildet, welche während zweier zur Mitte der Untersuchungszeit symmetrisch gelegener Dekaden beobachtet worden sind, und alsdann diese Differenz durch die Anzahl der zwischen der Mitte beider Dekaden liegenden Tage dividiert. Nachdem man in dieser Weise die tägliche Acceleration aus den beiden äussersten Dekadenpaaren der Prüfung berechnet hat, ist der Mittelwert beider Bestimmungen gleich C zu setzen.

Innerhalb der einzelnen Klassen werden die Chronometer nach dem Wert der Summe $A + 2B + C$ geordnet, wobei die Vorzeichen der Summanden nicht zu berücksichtigen sind.

5. Prämiierung der Chronometer. Seitens des Reichs-Marine-Amtes sind für Chronometer deutscher Arbeit, welche die Bedingungen der Klasse I erfüllt haben, sechs Prämien im Betrage von Mk. 1200, Mk. 1100, Mk. 1000, Mk. 900, Mk. 800 und Mk. 700 ausgesetzt worden.

Unter „Chronometer deutscher Arbeit“ werden solche Chronometer verstanden, welche nicht nur von deutschen Chronometer- oder Uhrmachern zusammengesetzt und feingestellt (reguliert) sind, sondern deren gesamte Teile in Deutschland gefertigt sind. Ausnahmsweise sollen bei der diesjährigen Prüfung auch solche Chronometer zugelassen werden, bei welchen im Auslande angefertigte Ketten und Zugfedern verwendet worden, im übrigen aber die oben erwähnten Bedingungen erfüllt sind. — Der Nachweis, dass die mit der Anwartschaft auf Prämiierung eingelieferten Chronometer deutschen Ursprungs sind, ist durch Vorlage von Arbeitsbüchern, Fakturen, Rechnungen und durch andere geeignete Beweise zu erbringen. Auch müssen sich die Einlieferer damit einverstanden erklären, dass ihre Werkstätten und Arbeitsmittel ohne besondere vorherige Benachrichtigung durch Organe des Reichs-Marine-Amtes besichtigt werden. Das Reichs-Marine-Amt behält es sich ferner als Bedingung für die Zulassung vor, von dem Einlieferer erforderlichenfalls den Nachweis einer fachtechnischen Ausbildung, insbesondere bezüglich der Anfertigung und Feinstellung von Chronometern, zu verlangen; dieser Nachweis ist durch Vorlage von Lehrbriefen, Zeugnissen von Uhrmacherschulen oder anerkannt tüchtigen Fachleuten zu erbringen.

Zur Prüfung, ob die obenerwähnten Bedingungen für die Zulassung der Prämiierung erfüllt sind, wird seitens der Direktion Mitte November d. J. eine fachtechnische Kommission zusammenberufen. Die Beratungen derselben finden unter dem Vorsitz der Direktion der Seewarte statt, und das Ergebnis der Prüfung wird in einem Protokoll niedergelegt. Die Mitglieder der Kommission können, falls dieses zweckmässig erscheint, zur Besichtigung der Werkstätten der konkurrierenden Chronometermacher herangezogen werden.

6. Ankauf der Chronometer. Das Reichs-Marine-Amt behält sich das Recht und die freie Wahl des Ankaufs der eingelieferten Chronometer zu folgenden Preisen vor:

Für ein Chronometer der Klasse I	Mk. 800,
„ „ „ „ „ II	750,
„ „ „ „ „ III oder IV	600.

Bei den prämierten Chronometern wird dieser Kaufpreis ausser der Prämie bezahlt.

Die Lieferanten sind andererseits verpflichtet, die Porto- und Verpackungskosten für die Zustellung der angekauften Chrono-